

XI.

Moritz von Sachsen und die Ernestiner¹⁾.

1547—1553.

Von

S. Ifsleib.

Der Vertrag von Wittenberg vom 19. Mai 1547 sicherte den Ernestinern ein jährliches Einkommen von 50000 rheinischen Gulden. Laut kaiserlichen Befehles sollten alle ihnen überwiesenen Ämter nach Billigkeit und Herkommen abgeschätzt werden. Wenn der Ertrag der Ämter, Städte, Schlösser, Flecken, Güter, der landesfürstlichen Hoheitsrechte und Nutzungen hinter dem bestimmten Einkommen zurückblieb, so hatte Kurfürst Moritz die Lücke zu decken, den fehlenden Betrag „zu erstatten und auf andere Ämter und Flecken zu verweisen“.

Nach erfolgter Verständigung mit Moritz und dem gefangenen Herzog Johann Friedrich ordnete Kurfürst Joachim von Brandenburg als kaiserlicher Bevollmächtigter am 31. Mai an, daß Sonntag den 26. Juni abends drei albertinische und drei ernestinische Räte in Zeitz zusammenkommen sollten, um an den folgenden Tagen das gesamte Einkommen der Ernestiner „nach landesüblichem Brauche“ zu veranschlagen, zusammenzustellen und einen

¹⁾ Die Arbeit ist eine Fortsetzung meines Aufsatzes über die Wittenberger Kapitulation in dieser Zeitschrift XII (1891), 291. 293. Vgl. W. Wenck, Albertiner und Ernestiner nach der Wittenberger Kapitulation, in v. Webers Archiv für die sächsische Geschichte VIII (1876), 152 ff. 225 ff. (darauf beziehen sich die Zitate unter „Wenck“); ferner W. Wenck, Kurfürst Moritz und die Ernestiner in den Jahren 1551 u. 1552, in Forschungen zur deutschen Geschichte XII (1872), 1 ff.